

Videoüberwachung im UKBB

1. Einleitung

Videoüberwachungssysteme in öffentlichen Gebäuden sind nur dann erlaubt, wenn sie die Prinzipien der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit berücksichtigen.

Für das UKBB bedeutet dies, dass bei bereits installierten resp. bei zukünftig zu installierenden Videoüberwachungslage die Voraussetzungen gem. diesem, von der Geschäftsleitung des UKBB erlassenen, Reglement erfüllt sind.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb sämtlicher im UKBB eingesetzten Videoüberwachungssysteme, Kameras mit Aufzeichnung und Gegensprechanlagen mit Kamera (ohne Aufzeichnung)¹. Alle eingesetzten / betriebenen Videoüberwachungssysteme sind im Anhang 1 aufgeführt und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

3. Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ (insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten nach §§ 9 bis 16 IDG) liegt beim Sicherheitsbeauftragten des UKBB.

Der Sicherheitsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass jede Videokamera – auch bereits installierte – dem kantonalen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden, damit dieser gegebenenfalls eine Überprüfung vornehmen kann. Für den korrekten Umgang mit den durch das Videoüberwachungssystem erfassten Daten und die Einhaltung der Bestimmungen des IDG ist die Spitalleitung verantwortlich.

4. Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Einsatz der Videoüberwachungssysteme im UKBB werden grundsätzlich die folgenden Ziele verfolgt:

- Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen (Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Belästigungen sowie weiterer Eingriffe gegen die persönliche Integrität)
- Abschreckung potenzieller Täter/innen
- Aufklärung und Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen Personen und Sachen
- Überwachung des Gesundheitszustandes und somit Bestandteil der medizinischen Behandlung bzw. den Behandlungsauftrag nach Gesundheitsgesetz

Der Zweck der einzelnen Videokameras ist im Anhang 1 unmissverständlich, nachvollziehbar und ausführlich dargelegt. Die einzelnen Aspekte der Überwachung sind verhältnismässig (d.h. geeignet), erforderlich und zumutbar.

¹ Die Bezeichnungen Videoüberwachungssysteme und Kameras stehen im vorliegenden Reglement stellvertretend für alle betroffenen Bildübertragungssysteme.

5. Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb der Videoüberwachungssysteme stützt sich auf § 17 und §18 IDG (Informations- und Datenschutzgesetz) des Kantons Basel-Stadt sowie dessen dazugehörige Verordnung.

Der Betrieb der Videoüberwachung auf der Intensivstation stützt sich auf die Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin sowie auf § 29 Gesundheitsgesetz. Der Betrieb der Videoüberwachung im Schlaflabor stützt sich auf die Richtlinien zur Zertifizierung von «Zentren für Schlafmedizin» und für die Erteilung des Zertifikats zur Durchführung von respiratorischen Polygrafien der Schweizerischen Gesellschaft für Schlaforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie sowie auf § 29 Gesundheitsgesetz.

6. Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

Eine detaillierte (betriebliche und technische) Beschreibung der 27 im UKBB eingesetzten Videokameras sind in den Anhängen (nicht veröffentlicht) zum vorliegenden Reglement aufgeführt:

- Übersicht Videoüberwachungssysteme
- Betriebszeiten der Überwachungssysteme
- Situationspläne mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel

7. Erkennbarkeit der Überwachung

An den Zugängen in das Gebäude des UKBB (Haupt- und Notfalleingang) wird mit folgendem Piktogramm darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Hauses videoüberwacht sind.



8. Auswertung der Aufnahmen

Je nach Standort der Videoüberwachungsanlage erfolgen Echtzeitüberwachungen oder punktuelle Auswertung der Aufzeichnungen. Die Art der Auswertung ist in der Übersicht im Anhang 1 beschrieben. Es wird eine Vorfallliste zur Dokumentation der Ereignisse geführt.

9. Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Die gespeicherten Daten, Kopien und/oder Ausdrücke der Kameras werden jeweils nach 7 Tagen automatisch überschrieben und/oder manuell gem. § 17 Abs. 4 IDG gelöscht und vernichtet. Ausnahmen sind durch den Sicherheitsbeauftragten zu dokumentieren und zu begründen.

Die Aufzeichnungen der Gegensprechanlagen (GSA) mit Kameras (vgl. Anlage 1) werden auf die entsprechenden Bildschirme übermittelt. Es findet keine Speicherung der Bilder der Gegensprechanlagen statt.

Eine Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt immer durch den Sicherheitsbeauftragten oder seines Stellvertreters, der auch für das Löschen der Daten verantwortlich ist.

10. Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, werden diese zusammen mit der Anzeige bei den zuständigen Behörden eingereicht oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herausgegeben.

11. Datensicherheit

Die Aufzeichnungen können ausschliesslich durch den Sicherheitsbeauftragten und seine Stellvertretung (passwortgeschützt) eingesehen werden und sind damit vor Zugriff durch Unbefugte gesichert.

Die Videoüberwachungsanlagen werden durch den Sicherheitsbeauftragten des UKBB laufend visualisiert und kontrolliert, damit ist sichergestellt, dass die technischen und/oder organisatorischen Gegebenheiten zur angestrebten Zweckerfüllung beitragen.

Im Hinblick auf die Verlängerung der Bewilligung zur Videoüberwachung (nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV) wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen (vgl. Pkt 8, Aufzeichnung). Diese Liste wird der Geschäftsleitung auf Verlangen vorgelegt.

12. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Publikation

Dieses Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft und hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements wird dieses erneut dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorgelegt.

Das Reglement wurde von der Geschäftsleitung UKBB verabschiedet und auf der Homepage des UKBB publiziert.

Universitäts-Kinderspital beider Basel

Basel, 01. Januar 2018